



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 16.03.2017, Zahl 851/2-2017, mit der eine Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 7/2017 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Millstätter See wird von der Stadtgemeinde Radenthein eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

(2) Die Kanalgebühr wird für den, mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 27.11.2003, Zahl 713-2003/7 (Außenbereich) und Zahl 713-2003/4 (Stadtbereich), festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Millstätter See ausgeschrieben.

§ 2 Abgabegenstand

Die Kanalgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, die an die Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Millstätter See angeschlossen sind.

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser:
€ 3,25 inkl. 10 % Mehrwertsteuer.

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der

Berechnung der Kanalgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(4) Zum Nachweis jener Wassermenge, die nicht in die Kanalisationsanlage eingebracht wird und nicht zur Verrechnung des eingeleiteten Schmutzwassers herangezogen werden soll, ist der Einbau eines geeichten Subzählers notwendig.

(5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Kanalgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 6 Vorauszahlungen

(1) Für die Kanalgebühr sind 3x jährlich Vorauszahlungen (jeweils am 31. Oktober, 31. Januar und am 30. April) zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

(2) Der Vorauszahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 17.03.2016, Zahl: 851/2-2016 mit der eine Kanalgebühr ausgeschrieben wurde (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Michael Maier